

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die LSA Breiten- und Gesundheitssport GmbH, in der Folge LSA genannt, Johann Steinböckstraße 19 in 2345 Brunn am Gebirge, betreibt das Projekt Feriensport Austria, in der Folge FSA genannt. Die LSA ist **Betreiberin** der FSA Landkarte zur Präsentation von Ferienbetreuungseinrichtungen mit polysportiver Ausrichtung unter Einhaltung bestimmter Kriterien, die mit zwei verschiedenen FSA Gütesiegeln definiert werden (FSA Gütesiegel BASIC und FSA Gütesiegel PRO).

Die LSA erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der LSA und dem Veranstalter, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen werden.

2. Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffe haben in diesen AGB die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

- Der Begriff „**FSA Gütesiegel**“ ist ein Gütesiegel mit dem die Einhaltung gewisser Kriterien (polysportives Ferienbetreuungsangebot, Kooperation mit lokalen Sportvereinen, bewusstes Ernährungsangebot und Einsatz von pädagogisch geschultem Betreuungspersonal) beim Feriensportangebot nachgewiesen wird. Je nach Erfüllung der Kriterien wird das FSA Gütesiegel BASIC oder das FSA Gütesiegel PRO vergeben.
- Der Begriff „**Nutzer**“ beschreibt jene Person, die sich über die FSA Landkarte über Feriensportangebote informiert.
- Der Begriff „**Veranstalter**“ beschreibt jene natürliche oder juristische Person, die die Erteilung des FSA Gütesiegels beantragt.
- Der Begriff „**FSA Kommission**“ bedeutet die Expertenkommission, die im Rahmen des Zertifizierungsprozesses über die Vergabe des FSA Gütesiegels an die Veranstalter entscheidet.
- Der Begriff „**FSA Landkarte**“ bedeutet die Online-Plattform, abrufbar unter www.feriensport.at, auf der die Veranstalter und ihr zertifiziertes Feriensportangebot veröffentlicht werden.

3. Verleihung des FSA Gütesiegels BASIC und des FSA Gütesiegels PRO

Das FSA Gütesiegel BASIC und das FSA Gütesiegel PRO sind keine gesetzlichen Gütesiegel, sondern dienen dazu, einheitliche Qualitätskriterien hinsichtlich der zertifizierten Veranstalter und der von ihnen durchgeführten Feriensportangebote zu definieren. Nutzer von Feriensportangeboten haben die Möglichkeit sich über die FSA Landkarte www.feriensport.at über die geprüften und zertifizierten Feriensportangebote in Österreich zu informieren.

Veranstalter von polysportiven Ferienbetreuungen in Österreich haben die Möglichkeit das FSA Gütesiegel BASIC oder das FSA Gütesiegel PRO zu beantragen. Der Antrag wird online eingebracht und von der FSA Kommission im Rahmen eines klar definierten Zertifizierungsprozesses geprüft. Bei Erfüllung sämtlicher Kriterien verleiht die LSA das FSA Gütesiegel BASIC oder das FSA Gütesiegel PRO.

4. Veröffentlichung des Feriensportangebots auf der FSA Landkarte

Nach Abschluss des Zertifizierungsprozess und der Verleihung des FSA Gütesiegels wird der Veranstalter sowie sein zertifiziertes Feriensportangebot auf der FSA Landkarte veröffentlicht.

Die Informationen, welche die LSA für die Veröffentlichung des Feriensportangebots verwendet, basieren auf den Informationen, die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Die LSA kann nicht für ungenaue, fehlleitende, oder unwahre Informationen verantwortlich gemacht werden.

Das Feriensportangebot wird vom Veranstalter in Eigenverantwortung, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt.

Im Rahmen der Veröffentlichung, der Gütesiegelträger auf der FSA Landkarte, werden über den Veranstalter und sein Angebot ausschließlich Informationen aus dem Onlineantrag berichtet bzw. veröffentlicht. Die veröffentlichten Daten haben reinen informativen Charakter. Der Veranstalter stellt der LSA das erforderliche Material, insbesondere Logos, zur Präsentation seines zertifizierten Feriensportangebots kostenlos zur Verfügung.

Die LSA unterstützt den Veranstalter durch die online Präsentation auf www.feriensport.at gegenüber den Nutzern dabei im Wesentlichen nur durch die übersichtliche Darstellung des Angebots, nicht jedoch bei der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages zwischen Veranstalter und Nutzer. Jeder Veranstalter handelt in professioneller Weise, wenn er seine Veranstaltungen über die FSA Landkarte verfügbar macht. Eine Buchung des Angebots ist über die FSA Landkarte nicht möglich. Bei einer Buchung des zertifizierten Feriensportangebots kommen dementsprechend die eigenen Geschäftsbedingungen des Veranstalters zur Geltung.

5. Dauer und Entzug der Gütesiegelnutzungsberechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des FSA Gütesiegels beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Zertifizierung. Das FSA Gütesiegel darf ausschließlich für den zertifizierten Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe der Nutzungsberechtigung an einen anderen Veranstalter ist unzulässig.

Das FSA Gütesiegel darf überdies nur verwendet werden, wenn der Veranstalter die vorgeschriebene Qualität seines Feriensportangebots über den gesamten Zertifizierungszeitraum gewährleistet. Ist dies nicht der Fall, hat die LSA das Recht, die Berechtigung zur Nutzung des FSA Gütesiegels zu entziehen.

Die Berechtigung zur Nutzung des FSA Gütesiegels kann unter anderem auch dann entzogen werden, wenn der Veranstalter gegen den Vertrag verstößt oder das FSA Gütesiegel derart missbräuchlich verwendet oder Aussagen im Zusammenhang mit dem FSA Gütesiegel tätigt, die die LSA oder das FSA Gütesiegel in Misskredit bringen.

Mit dem Entzug des FSA Gütesiegels verliert der Veranstalter die Berechtigung, das FSA Gütesiegel in der inner- sowie außerbetrieblichen Kommunikation im Sinne der werblichen Nutzung des FSA Gütesiegels (siehe Punkt 7) zu nutzen. Das Feriensportangebot des Veranstalters wird auch von der FSA Landkarte entfernt.

Sämtliche Dokumente, Schriftstücke und Werbemittel (siehe Werbliche Nutzung des FSA Gütesiegels), die sich auf das FSA Gütesiegel beziehen bzw. auf denen das FSA Gütesiegel aufgebracht ist, sind zu vernichten und/oder deren weitere Verbreitung zu unterlassen.

6. Kontrollrechte und Evaluierung

Die LSA kann jederzeit nach eigenem Ermessen selbst oder durch beauftragte Dritte die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung des FSA Gütesiegels überprüfen. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter der LSA bei der Überprüfung durch Auskunft und Gewährung von Einsicht in Unterlagen in geeigneter Weise auf eigene Kosten zu unterstützen.

Zwei Monate nach Abschluss des zertifizierten Feriensportangebots wird eine Evaluierungsmaßnahme in Form eines Fragebogens an den Veranstalter sowie an die im Antrag als Partner der Feriensportinitiative genannten Vereine gesendet. Bei dieser Evaluierung soll primär festgestellt werden, ob es gelungen ist durch diese Initiative neue Schnupperkinder oder neue Vereinsmitglieder zu gewinnen. Darüber hinaus wird aber auch nachgefragt, ob die Kooperation zufriedenstellend war bzw. es Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

7. Werbliche Nutzung

Es steht der LSA offen werbliche Partner zu gewinnen und diese sowohl auf der FSA Landkarte als auch im Rahmen des vom Veranstalter durchgeführten Feriensportangebots zu präsentieren (Werbematerial, Flyer, Produktproben etc). Die LSA berücksichtigt dabei bereits bestehende lokale Kooperationen des Veranstalters mit Sponsoren.

Die LSA und ihre Partner haben das Recht über die Vergabe des FSA Gütesiegels sowie über den neuen Veranstalter zu berichten. Es ist der LSA gestattet, in Referenzen auf die Zusammenarbeit mit dem Veranstalter hinzuweisen und dessen Logo abzubilden. Hierfür erteilt der Veranstalter ein einfaches Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht ist zeitlich auf die Dauer der Zertifizierung begrenzt.

Der Veranstalter hat hingegen nach Erfüllung der festgelegten FSA Gütesiegelkriterien und nach vollständigem Durchlaufen des Verfahrens zur Verleihung des FSA Gütesiegels inkl. positivem Entscheidungsverfahren berechtigt, das FSA Gütesiegel nach vorangegangener schriftlicher Genehmigung durch die LSA werblichen Zwecken zu nutzen. Bei der werblichen Nutzung auf der Internetseite des Veranstalters (Integration des FSA Gütesiegels) ist das FSA Gütesiegel mit der FSA Landkarte (www.feriensport.at) zu verlinken.

8. Haftungsausschluss

Der Vertrag über die Inanspruchnahme der Veranstaltungen kommt ausschließlich zwischen dem buchenden Nutzer und dem anbietenden Veranstalter zustande. Sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen aus diesem Vertrag bestehen unmittelbar und ausschließlich zwischen dem Nutzer und dem Veranstalter und nicht zwischen dem Nutzer und der LSA.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haften weder die LSA noch Angestellte, Vertreter oder andere Personen, die in die Unterstützung der Seite oder ihres Inhaltes eingebunden sind für

- Schadenersatzverpflichtungen, konkrete oder mittelbare Schäden sowie Folgeschäden
- Ungenauigkeiten in Bezug auf die (beschreibenden) Informationen (einschließlich Terminen, Preisen und Verfügbarkeiten) zum Veranstalter wie sie auf der FSA Landkarte zur Verfügung gestellt werden
- die angebotenen Dienstleistungen der Veranstalter.

Des Weiteren ist der jeweilige Veranstalter alleinig für die Feriensportbetreuung verantwortlich und haftbar (einschließlich jeglicher Garantien und Erklärungen, die vom Veranstalter gemacht wurden). Beschwerden oder Ansprüche bezüglich der Veranstaltung (einschließlich in Bezug auf den angebotenen Preis (Sonderangebot), Richtlinie oder besondere Anfragen von Nutzern) müssen vom Veranstalter bearbeitet werden. Die LSA ist nicht verantwortlich (und lehnt jede Haftung ab) für jegliche Beschwerden, Ansprüche oder (Produkt-) Haftungen.

9. Geheimhaltung

Die LSA wird alle Daten, Informationen und Unterlagen, die sie vom Veranstalter erhalten hat, vertraulich behandeln und nur für die Vertragsabwicklung im Zusammenhang mit der FSA-Gütesiegel-Zertifizierung verwenden.

10. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen der AGB durch die LSA sind jederzeit einseitig durch Bekanntgabe auf digitalem Weg (ohne Unterschrift) möglich. Sie werden erst mit Zustimmung des Veranstalters wirksam. Keine Rückmeldung gilt als Zustimmung.

11. Gerichtsstand

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der LSA und dem Veranstalter unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der LSA Breiten- und Gesundheitssport GmbH und dem Veranstalter ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis gilt Wr. Neustadt als sachlich zuständiges Gericht. Ungeachtet dessen ist die LSA berechtigt, den Veranstalter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.